



# Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Abkommen; ehem. Zinsbesteuerungsabkommen)

Oktober 2018

**2004 haben die Schweiz und die Europäische Union (EU) im Rahmen der Bilateralen II das Zinsbesteuerungsabkommen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung abgeschlossen. Das am 27. Mai 2015 unterzeichnete Abkommen über den automatischen Informationsaustausch (AIA) in Steuersachen zwischen der Schweiz und der EU setzt den globalen AIA-Standard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) um und ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen. In diesem Rahmen erheben die Schweiz und die 28 EU-Mitgliedstaaten seit 2017 Kontodaten und tauschen diese seit 2018 aus. Mit der Umsetzung des AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung.**

## Chronologie

- 1.1.2017 Inkrafttreten des AIA-Abkommens
- 17.6.2016 Genehmigung durch das Parlament
- 27.5.2015 Unterzeichnung des AIA-Abkommens
- 1.7.2005 Inkrafttreten des Zinsbesteuerungsabkommens
- 17.12.2004 Genehmigung durch das Parlament
- 26.10.2004 Unterzeichnung des Zinsbesteuerungsabkommens (im Rahmen der Bilateralen II)

## Stand der Dinge

Am 17. Juni 2016 hat das Parlament das AIA-Abkommen genehmigt. Das Abkommen, welches für alle 28 EU-Mitgliedstaaten gilt, ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen: Formell handelt es sich um ein Änderungsprotokoll zum Zinsbesteuerungsabkommen.

## Hintergrund

Am 14. Mai 2013 hat der Rat der EU-Finanzminister (ECOFIN) die EU-Kommission ermächtigt, Verhandlungen zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und weiteren Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) aufzunehmen. Nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone hat der Bundesrat am 18. Dezember 2013 ebenfalls ein Verhandlungsmandat für die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens verabschiedet. Mit der Revision sollten Schlupflöcher gestopft werden, damit die Zinsbesteuerung nicht via zwischengeschaltete Gesellschaften oder bestimmte Finanzinstrumente umgangen werden konnte. Ziel des Abkommens war, einen Beitrag zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung zu leisten. Die Verhandlungen zu dieser tech-

nischen Anpassung des Zinsbesteuerungsabkommens wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen.

Vor dem Hintergrund der internationalen Entwicklungen, insbesondere der Verabschiedung eines globalen AIA-Standards durch die OECD, hat der Bundesrat am 8. Oktober 2014 ein Mandat für Verhandlungen über den AIA mit Partnerstaaten – darunter die EU – verabschiedet. Damit wurden die Verhandlungen über die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens neu orientiert. Am 27. Mai 2015 schliesslich haben die Schweiz und die EU das AIA-Abkommen unterzeichnet.

## Inhalt

Das AIA-Abkommen mit der EU basiert auf dem globalen AIA-Standard der OECD. Dieser wurde vollständig in das neue Abkommen aufgenommen. Bisher haben sich rund 100 Länder, darunter alle wichtigen Finanzplätze, zur Übernahme dieses globalen Standards bekannt. Das AIA-Abkommen sieht ausserdem den Informationsaustausch auf Ersuchen gemäss geltendem OECD-Standard (nach Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) vor. Wie beim Zinsbesteuerungsabkommen ist auch im AIA-Abkommen eine Quellensteuerbefrei-

ung von grenzüberschreitenden Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen weiterhin vorgesehen.

Mit dem AIA-Abkommen erheben Schweizer Finanzinstitute steuerrelevante Daten von Kunden aus dem EU-Raum und übermitteln diese an die Steuerbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten. Die Schweiz erhält von den Finanzinstituten im EU-Raum ebenfalls steuerrelevante Daten über Konten von Schweizerinnen und Schweizern in der EU, da das Abkommen auf Gegenseitigkeit beruht.

Mit dem Zinsbesteuerungsabkommen erhoben die Schweizer Zahlstellen (u. a. Banken) einen anonymen Steuerrückbehalt von 35% auf die in der Schweiz anfallenden Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen. Der Ertrag des Steuerrückbehalts fiel zu 75% an das Steuersitzland des Kunden, die restlichen 25% blieben in der Schweiz als Entgelt für ihre Aufwendungen. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt für das Steuerjahr 2016 betrug bspw. 74,8 Mio. CHF. Davon gingen 56,1 Mio. CHF an die betroffenen EU-Staaten und 18,7 Mio. CHF blieben in der Schweiz (Anteil des Bundes: 16,8 Mio. CHF; Anteil der Kantone: 1,9 Mio. CHF).

### **Bedeutung**

Mit der Umsetzung des globalen AIA-Standards leisten die Schweiz und die EU einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung von Steuerhinterziehung. Dies reiht sich ein in die Finanzmarktpolitik des Bundesrats, welche

auf eine international konforme Besteuerung setzt. Die Schweiz hat sich an der Erarbeitung dieses OECD-Standards beteiligt.

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen in der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

#### **Link zum PDF**

[www.eda.admin.ch/europa/zinsbesteuerung](http://www.eda.admin.ch/europa/zinsbesteuerung)

#### **Weitere Informationen**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Tel. +41 58 462 21 11, [info@gs-efd.admin.ch](mailto:info@gs-efd.admin.ch), [www.efd.admin.ch](http://www.efd.admin.ch)

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA

Tel. +41 58 462 22 22, [europa@eda.admin.ch](mailto:europa@eda.admin.ch)

[www.eda.admin.ch/europa](http://www.eda.admin.ch/europa)